

62. Von welchem Zeitpunkte ab ist die Frist, mit deren Ablauf das Recht auf die Versorgungsgebühre nach § 38 Abs. 2 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 zu laufen beginnt, bei denjenigen Personen zu rechnen, welche bereits vor der Entlassung aus dem aktiven Heeresdienst im Zivildienst beschäftigt waren?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1909 i. S. Reichsmilitär-fiskus (Bell.) w. St. (Kl.). Rep. III. 539/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist am 17. Dezember 1906 aus dem aktiven Heere, dem er als Sanitätsfeldwebel angehörte, entlassen und am 18. desselben Monats von der Veranlagungskommission in R., bei welcher

er vom 18. Juni 1906 ab als Militäránwärter zur Probendienstleistung kommandiert gewesen war, als Steuer supernumerar übernommen. Gemäß §§ 1, 9 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593 flg.) — des sog. Mannschafte-Versorgungsgesetzes — wurde ihm eine Militärrente von $\frac{25}{100}$ der Vollrente, im Betrage von monatlich 18,75 *M*, zwar zuerkannt; jedoch wurden ihm von vornherein, vom 1. Januar 1907 ab, mit welchem Tage der Bezug der Rente zu beginnen hatte, die unter $\frac{21}{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile mit 15 *M* monatlich einbehalten, weil schon von diesem Zeitpunkt ab nach § 36 Abs. 1 Nr. 3a Abs. 2, § 38 Abs. 2 des Gesetzes das Ruhen des Rechtes auf diese Rententeile zu beginnen habe, und nur die überschießenden 3,75 *M* monatlich gezahlt. Der Kläger beansprucht für die ersten sechs Monate des Jahres 1907 die Zahlung der ganzen $\frac{25}{100}$ der Vollrente, weil die Frist des § 38 Abs. 2 des Gesetzes erst vom 1. Januar 1907 an als dem Tage des Beginnes des Rentenbezuges zu rechnen sei. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 90 *M* nebst 4% Zinsen vom Tage der Klagezustellung zu verurteilen. Seinem Klagantrage wurde im ersten Rechtszuge entsprochen, und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3a des sog. Mannschafte-Versorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 ruht das Recht auf den Bezug der Militärrente und der weiteren in den §§ 24, 25 bezeichneten Versorgungs-Gebührrnisse hinsichtlich der unter $\frac{21}{100}$ zuerkannten Rententeile während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste. Was unter dem Zivildienste zu verstehen ist, sagt der zweite Absatz des Paragraphen. Nach der dort gegebenen umfassenden Begriffsbestimmung würde auch, wie der Revision zuzugeben ist, die nur probeweise Beschäftigung des noch dem aktiven Herre zugehörigen Militäránwärters als eine solche Beschäftigung im Zivildienste angesehen werden können. Gleichwohl scheidet an dieser Stelle jede der Entlassung aus dem Heeresdienste vorausgehende Beschäftigung aus; denn vor der Entlassung besteht kein Recht auf die Versorgungsgebührrnisse; es kann also nicht ruhen. Ein Ruhen des Rechtes

ist begrifflich erst möglich mit dem Zeitpunkt seines Entstehens. Das Recht auf die Versorgungsgebühren aber entsteht frühestens mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats als demjenigen Tage, mit dem nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes ihre Zahlung beginnt, sofern der Anspruch vor der Entlassung angemeldet war.

Der Begriff der „Anstellung oder Beschäftigung“ aber ist, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, in § 38 Abs. 2 des Gesetzes kein anderer als in § 36. Jeder Zweifel hieran wird durch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen beseitigt. Denn sie sind an die Stelle von § 102 lit. c des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine usw., getreten, welcher bestimmte, daß das Recht auf die Invalidenpension ruhe:

„bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.“

Der Begriff der „Anstellung oder Beschäftigung“ muß hier beide Male notwendig in demselben Sinne gebraucht sein. Für den Beginn der Frist konnte also nur eine Anstellung oder Beschäftigung in Betracht kommen, während welcher ein Ruhen des Rechtes auf die Pension begrifflich möglich war, d. h. das Recht auf die Pension bereits bestand. Hiernach folgte für das frühere Recht schon aus dem Gesetze selbst, was die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 22. Februar 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1875, S. 142) zu § 102 lit. c unter C. 9 ausdrücklich festsetzten:

„Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienst beschäftigt worden, so werden die sechs Monate des Bezugsrechtes der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidifizierung seinen Anfang zu nehmen hat.“

Diese Ausführungsbestimmung, die auf Grund des Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung erlassen war und daher die gesetzlichen Bestimmungen nur erläutern und ergänzen, nicht abändern konnte, entsprach — wie auch in einem Erlaß des Preussischen Kriegsministeriums,

Departement für das Invalidenwesen, vom 11. März 1875 (abgedruckt bei Neumann, Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 S. 142/143) anerkannt ist — durchaus dem Geiste des Gesetzes. Es sollte dem in den Zivildienst übertretenden Soldaten durch die zeitweise Belassung der Militärpension neben dem Zivildiensteinkommen dieser Übertritt erleichtert, eine Beihilfe zur Bestreitung der durch den Berufswechsel verursachten Kosten gewährt werden. Diese Kosten aber erwachsen demjenigen, welcher bereits vor seiner Entlassung aus dem Heeresdienste probeweise im Zivildienst beschäftigt war, nicht minder als demjenigen, bei welchem dies nicht der Fall war. Es lag auch sonst kein Grund vor, jenem die Wohltat einer zeitweiligen Belassung der Pension neben dem Zivildiensteinkommen zu versagen.

Hiernach erweist sich die Meinung der Revision als unbegründet, daß der Gesetzgeber bei der Fassung des § 38 Abs. 2 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes zur Beseitigung von Zweifeln es hätte zum Ausdruck bringen müssen, wenn er der Bestimmung die aus C. 9 der Ausführungsbestimmungen zu § 102 lit. c des Militär-Pensionsgesetzes sich ergebende Deutung hätte beilegen wollen. Vielmehr hätte es umgekehrt zum Ausdruck gebracht werden müssen, wenn entgegen dem mindestens seit 1875 bestehenden Rechtszustande und entgegen der allgemeinen auf die Verbesserung des Loses der Unteroffiziere gerichteten Tendenz des neuen Gesetzes die bereits vor ihrer Entlassung aus dem Heere im Zivildienst probeweise beschäftigt gewesenem Militär-Anwärter in ihren Rechten hätten verkürzt werden sollen. Dies ist aber nicht geschehen. Die Neuregelung des Begriffes des Zivildienstes durch § 38 Abs. 2 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes gegenüber dem § 106 des Militär-Pensionsgesetzes berührt die hier streitige Frage ebensowenig, wie die Änderung des § 38 Abs. 2 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes gegenüber dem § 102 lit. c des Militär-Pensionsgesetzes. Diese Änderung betrifft, wie das Berufsungsgericht zutreffend annimmt, nur die Frist, während deren die Versorgungsgebühren bei einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst noch weiter zu zahlen sind. Diese Frist beginnt nunmehr schon mit dem ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst, nicht erst, wie nach früherem Rechte, mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats. Diese Änderung

berührt diejenigen Fälle nicht, in denen die Anstellung im Zivildienst früher erfolgt als der Beginn der Rentenzahlung. Für diese Fälle ist entscheidend, daß der Begriff der Anstellung oder Beschäftigung in § 38 Abs. 2 und in § 36 des Mannschafte-Verforgungsgesetzes nach dem natürlichen Zusammenhange beider Paragraphen ebenso der gleiche ist, wie dieser Begriff in § 102 lit. c des Militär-Pensionsgesetzes nur als ein einheitlicher gedacht werden kann. Danach kann auch für die Anwendung des § 38 Abs. 2 des Mannschafte-Verforgungsgesetzes nur eine solche Anstellung oder Beschäftigung in Betracht kommen, während deren das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühren bereits bestand.

Auch die Begründung des Entwurfs des Mannschafte-Verforgungsgesetzes bietet keinen Anhalt für die gegenteilige Auffassung. Unerheblich ist, daß die zum Mannschafte-Verforgungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates eine der oben mitgeteilten Bestimmung zu § 102 c des Militär-Pensionsgesetzes entsprechende Anordnung nicht enthalten. Der Inhalt jener Bestimmung ergibt sich, wie nach dem früheren, so auch nach dem gegenwärtigen Rechte aus dem Gesetze selbst.

Fehl geht die Ausführung der Revision, daß seit Einführung der Dienstprämien für die nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere das Bedürfnis einer Fortzahlung der Versorgungsgebühren neben dem Zivildiensteinkommen fortgefallen sei. Die Einführung der Dienstprämien hätte wohl dazu führen können, für alle, welche solche erhalten, das Ruhen des Rechts auf die Versorgungsgebühren, wie nach den §§ 24, 25 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere vom 31. Mai 1906, alsbald nach der Anstellung im Zivildienst eintreten zu lassen. Nicht aber konnte sie eine einseitige Benachteiligung der bereits vor ihrer Entlassung im Zivildienst beschäftigt gewesen gegenüber den andern Rentenberechtigten rechtfertigen. Daß jenen während der Probendienstleistung ein Mindesteinkommen an Stelle der Löhnung gewährt wird, kann als eine genügende Entschädigung nicht angesehen werden; jedenfalls ist dies weder im Gesetze noch bei seiner Beratung zum Ausdruck gebracht.

Hiernach haben die Vorentscheidungen mit Recht angenommen, daß die Frist des § 38 Abs. 2 für den Kläger erst mit dem

1. Januar 1907, dem Tage des Beginnes des Rentenbezuges, zu laufen begann, daß ihm also die zuerkannte Rente bis zum 1. Juli 1907 in voller Höhe zu belassen war.“